

Weisung

Personalreglement, Art. 59 - Bezahlter Urlaub

Art. 59 Bezahlter Urlaub

¹ Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegeverhältnisse, solche im Zusammenhang mit dem Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin analog für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin. *Ausnahme**: bei lit. e) gelten die separat aufgeführten Angehörigen.

² Zur Familie gemäss Abs. 3 werden diejenigen Personen gezählt, die zueinander in einem Verhältnis nach Abs. 1 stehen.

³ Für familiäre Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:

- a) Eigene Hochzeit: 3 Arbeitstage
- b) Hochzeit eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Arbeitstag
- c) Vaterschaftsurlaub: 2 Wochen
d.h. 14 aufeinanderfolgende Tage (inkl. Wochenende) oder tageweise (10 Arbeitstage).
- d) Aufnahme eines Kindes in ein Pflegeverhältnis: dem Vater 2 Arbeitstage
- e)* Betreuung bei Krankheit oder Unfall von Angehörigen (Kind, Ehepartner, eingetragener Partner, Konkubinatspartner, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister):
- höchstens 3 Arbeitstage pro Fall und höchstens 10 Arbeitstage pro Jahr
- f)** Betreuungsurlaub für schwerkranke oder verunfallte minderjährige Kinder:
- max. 14 Wochen, sofern die Voraussetzungen gemäss EOG erfüllt sind
- g) wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt: 2 Arbeitstage
- h) Tod der Lebenspartnerin, des Lebenspartners, oder eines Kindes: 5 Arbeitstage
- i) Tod von Eltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern und Geschwistern: 2 Arbeitstage
- j) Tod von Grosseltern, Schwägerschaft, Enkeln, Tanten oder Onkeln: 1 Arbeitstag
im Falle der Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit dem Todesfall: 2 Arbeitstage
- k) Tod anderer Verwandter oder von Dritten: die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens 1 Arbeitstag
- l) Wohnungswechsel: 1 Arbeitstag, höchstens einmal pro Jahr

Gesundheitszentrum Dielsdorf

Geschäftsleitung

* neuer Gesetzesartikel, gültig ab 1.1.2021

** neuer Gesetzesartikel, gültig ab 1.7.2021

Dok.1025 R:\Weisungen_Reglemente\Weisungen\Weisung_Personalreglement_Art.59_Bezahlter_Urlaub.docx	Genehmigung durch Geschäftsleitung			
AutorIn Leitung Personalabteilung	Version 02	Erstellt/Aktualisiert 14.04.2021	Genehmigt am 22.04.2021	Gültig bis 30.04.2023